

Richtlinien/Kriterien der Denkmalpflege BL für bewilligungspflichtige Solaranlagen

Solaranlagen in Kernzonen, Ortsbildschutzzonen und Denkmalschutzzonen sowie auf Kulturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung sind bewilligungspflichtig.*

Solaranlagen in Schutzzonen

Solaranlagen auf Dächern in Kernzonen, Ortsbildschutzzonen und Denkmalschutzzonen müssen **genügend angepasst** sein.

Dies gilt auch für Solaranlagen in ISOS-Gebieten/Baugruppen mit Erhaltungsziel A, wenn diese ausserhalb von Kernzonen liegen und gemäss dem ISOS keine besondere Bedeutung aufweisen.

Folgende Kriterien müssen erfüllt sein:

- *nur eine Anlage pro Dachfläche*
- *als kompakte und regelmässige Fläche zusammenhängend*
- *rechteckig bzw. parallel zu den Dachbegrenzungen*
- *die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm überragend*
- *von vorne und von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragend*
- *möglichst reflexionsarm ausgeführt*

Solaranlagen auf Kulturdenkmälern

Solaranlagen auf Kulturdenkmälern dürfen diese **nicht wesentlich beeinträchtigen**.

Als Kulturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung werden behandelt: kantonal geschützte Objekte und ISOS-Gebiete, Baugruppen und Einzelelemente mit Erhaltungsziel A, wenn diese in Kernzonen liegen oder gemäss ISOS eine besondere Bedeutung aufweisen.

Folgende Kriterien müssen erfüllt sein:

- *schlecht einsehbar*
- *möglichst auf untergeordneten Dächern*
- *in eine rechteckige Fläche ohne Aussparungen zusammengefasst*
- *auf die Dachbegrenzungslinien (First, Traufe, seitliche Dachränder) abgestimmt*
- *mit der darunter liegenden Fassade harmonisierend*
- *dachbündig und nicht aufgeständert eingebaut*
- *historisch wertvolle Dachkonstruktionen und -beläge berücksichtigend*
- *Abschlüsse und Rahmen in der gleichen Farbe wie die Solarpaneele*
- *gemäss dem Stand der Technik nicht reflektierend*
- *ohne sichtbare Armaturen und Leitungen*

Wo die Bedingungen gegeben sind, müssen die Kriterien erfüllt sein. Eine Bewilligung kann verweigert werden, wenn eine wesentliche Beeinträchtigung vorliegt.

Bauwilligen wird empfohlen, Solarprojekte mit der Denkmalpflege vorabzuklären.

* Rechtliche Grundlagen: Bund: Raumplanungsgesetz (RPG) Art. 18a, Raumplanungsverordnung (RPV) Art. 32a und Art. 32b; Kanton: Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) §104b Abs. 2 und Abs. 3, Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) § 94 und § 94a.